

**Ausnahmen gem. § 1 Abs. 2  
 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)**

Die Berufskraftfahrerqualifizierung ist nicht erforderlich für Fahrten mit

1. Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
2. Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten der Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
3. Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
4. Kraftfahrzeugen, die
  - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zur Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
  - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der StVZO übertragen sind, eingesetzt werden, oder
  - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
5. Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt,
6. Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden,

7. Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.

**Beispiele für Ausnahmen**

- Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Mobilkränen etc. (dienen nicht der Güterbeförderung)
- Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, solange die Fahrerlaubnisklassen **L** und **T** ausreichen
- Schausteller und Handwerker, wenn ihre Haupttätigkeit nicht das Führen des Fahrzeugs ist (**Nr. 5**)

**Beispiele für eine Berufskraftfahrerqualifizierung**

- Schulbusfahrer oder Reisebusfahrer
- Gewerblicher Gütertransport auch im Werkverkehr
- Fahrer von Abschleppfahrzeugen
- Fahrer von Möbeltransportern

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und  
 Personalangelegenheiten der Polizei  
 Nordrhein-Westfalen  
 Abteilung 4  
 –Fachbereich Verkehrssicherheit, Technik–  
 Tel.: 02131 175-0  
 Dezernat 41 / Bildungszentrum Neuss  
 Hammfelddamm 7a  
 41460 Neuss



Stand: November 2013  
 Redaktion: POK Daniel Heyer, Dez. 41  
 Layout: PHK Uwe Thaden, TD 52.2

bürgerorientiert professionell rechtsstaatlich



**Berufskraftfahrerqualifikation  
 Hinweise zum Berufskraftfahrer-  
 qualifikationsgesetz (BKrFQG)**

## EU-Berufskraftfahrer: Qualifizierung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Zur Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie 2003/59/EG hat der Bundesrat am 07. Juli 2006 das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) verabschiedet. Für alle gewerblichen LKW- und Omnibusfahrer, ist die Weiterbildung nunmehr verpflichtend.

### Wer muss eine Qualifizierung nachweisen?

Deutsche Staatsangehörige

oder

Angehörige eines EU/EWR-Staates

oder

Staatsangehörige eines Drittstaates, wenn sie in einem Unternehmen aus dem EU/EWR-Raum eingesetzt werden und

wenn diese Personen **gewerbliche Fahrten** im Personen- oder Güterverkehr durchführen

und

eine der folgenden Fahrerlaubnisklassen erforderlich ist ...

**C1, C1E, C** oder **CE**

Kfz über 3,5 t zGM zur Beförderung von max. 8 Personen

**D1, D1E, D** oder **DE**

Kfz. zur Beförderung von mehr als 8 Personen

### ACHTUNG – es gibt gesetzliche Ausnahmen!

§ 1 Abs. 2 BKrFQG (siehe Rückseite)

### Nachweispflicht

Der Nachweis über die Berufskraftfahrerqualifizierung erfolgt durch die Eintragung der **Schlüsselzahl „95“ in Spalte 12** des EU-Führerscheins.



Der Nachweis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

### Fristen

#### Busfahrer

Fahrerlaubnisklassen **D1, D1E, D, DE**

Ab Ersterteilung (Spalte 10 im Führerschein) dieser Fahrerlaubnisklassen nach dem 10.09.2008 muss die Schlüsselzahl mit eingetragen sein.

Ab dem 10.09.2013 müssen alle Inhaber dieser Fahrerlaubnisklassen die Schlüsselzahl 95 vorweisen.

#### ACHTUNG Übergangsfrist!

Läuft die Fahrerlaubnis der Klassen **D1, D1E, D, DE** zwischen dem 10.09.2013 und vor dem 10.09.2015 ab, muss die Schlüsselzahl erst ab dem Ablaufdatum auf dem neuen Führerschein eingetragen sein.

#### Lkw-Fahrer

Fahrerlaubnisklassen **C1, C1E, C, CE**

(auch Inhaber der alten Klasse 3, beim Führen entsprechender Fahrzeuge!)

Ab Ersterteilung (Spalte 10 im Führerschein) dieser Fahrerlaubnisklassen nach dem 10.09.2009 muss die Schlüsselzahl eingetragen sein.

Ab dem 10.09.2014 müssen alle Inhaber dieser Fahrerlaubnisklassen die Schlüsselzahl 95 vorweisen.

#### ACHTUNG Übergangsfrist!

Läuft die Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE** zwischen dem 10.09.2014 und vor dem 10.09.2016 ab, muss die Schlüsselzahl erst ab dem Ablaufdatum auf dem neuen Führerschein eingetragen sein.

## Beispiele

**Klasse D1 / D1E / D / DE – Frist: 10.09.2013 (+ 2 Jahre)**

Fristablauf Führerschein	Gewerbliche Fahrt ohne Weiterbildung bis
30.08.2013	09.09.2013
10.10.2013	10.10.2013
07.07.2014	07.07.2014
05.05.2015	05.05.2015
<b>10.09.2015</b>	<b>10.09.2013</b>
<b>07.10.2015</b>	<b>10.09.2013</b>
<b>04.08.2016</b>	<b>10.09.2013</b>

**Klasse C1 / C1E / C / CE – Frist: 10.09.2014 (+ 2 Jahre)**

Fristablauf Führerschein	Gewerbliche Fahrt ohne Weiterbildung bis
30.08.2014	09.09.2014
10.10.2014	10.10.2014
07.07.2015	07.07.2015
05.05.2016	05.05.2016
<b>10.09.2016</b>	<b>10.09.2014</b>
<b>07.10.2016</b>	<b>10.09.2014</b>
<b>04.08.2017</b>	<b>10.09.2014</b>

### Bußgelder

Verstöße durch das nicht Mitführen des Nachweises der Qualifikation (Mitführen des Führerscheins) oder das nicht Vorhandensein der Schlüsselzahl 95 sind ausschließlich Verstöße gegen das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und **keine** fahrerlaubnisrechtlichen Verstöße.

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog –Stand 2008–	
Fahrpersonal	Unternehmer
Nachweis nicht mitgeführt 30,- Euro	
Gewerbliche Fahrt ohne Qualifizierung – fahrlässig – 50,- Euro	Gewerbliche Fahrt ohne Qualifizierung – fahrlässig – 200,- Euro
Gewerbliche Fahrt ohne Qualifizierung – vorsätzlich – 100,- Euro	Gewerbliche Fahrt ohne Qualifizierung – vorsätzlich – 400,- Euro